

# **Vereinssatzung BMW 3er-Club (E21 und E30)**

## **Präambel**

Die Bayerischen Motorenwerke AG in München haben zu jeder Zeit zukunftsweisende, moderne, hochwertige und sportlich ausgelegte Automobile entwickelt.

BMW hat mit den Fahrzeugen vom Typ E21 und E30, basierend auf dem erfolgreichen Konzept der BMW 02 – Baureihe, weltweit erstmalig das Konzept der kompakten, sportlichen Premium – Limousine verwirklicht und später um nicht minder innovative und erfolgreiche Cabrio – und Touring-Varianten erweitert.

Es ist eine Verpflichtung, die Fahrzeuge der Baureihen E21 und E30 in der Öffentlichkeit lebendig zu erhalten.

Der BMW 3er – Club (E21 und E30) wurde gegründet, um den Besitzern und Freunden der Modelle E21 und E30 technische, sportliche und gesellschaftliche Kontaktmöglichkeiten untereinander zu eröffnen. Sie sollen aber auch den ihnen zukommenden Standort in der großen Gruppe der weltweit in Clubs zusammengeschlossenen BMW-Freunde erhalten. Damit ist gewährleistet, daß allen interessierten Personen, öffentlichen und privaten Institutionen das Wissen um die Fahrzeuge der Typen E21 und E30 der Marke BMW erhalten bleibt, die herausragenden Eigenschaften in Technik und Design in ihrer Leitbildfunktion erkannt werden und damit die Modelle E21 und E30 in der Öffentlichkeit präsent bleiben.

Um diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der BMW Group zu erfüllen, gibt sich der Club folgende Satzung:

## **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen *BMW 3er Club E21 und E30* (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und tritt die direkte Nachfolge des am 01.04.1993 gegründeten *3er Club Deutschland* an. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.

Der Sitz des Vereins ist Bonn.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats April und endet mit dem letzten Tag des Monats März im Folgejahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Präsentation und Erhaltung der Automobile der BMW 3er Reihen E21 und E30 als kraftfahrzeugtechnischem Kulturgut. Er versteht sich als nationaler und internationaler Interessenvertreter der Eigentümer und Freunde von Fahrzeugen der Baureihen E21 und E30 der Marke BMW.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- (a) Vereinigung von Eigentümern und Freunden von Fahrzeugen der Baumuster E21 und E30 der Marke BMW
- (b) Sammlung von Material über E21- und E30-Fahrzeuge
- (c) Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen der E21- und E30-Fahrzeuge
- (d) Kontaktpflege mit der BMW Group
- (e) Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen der Baumuster BMW E21 und E30

Der Club kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder Interessierte werden, der bereit ist, den Vereinszielen zu folgen und sich für diese einzusetzen.

(2) Der Besitz eines Automobils aus den genannten Baureihen ist nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht entsprechend §5 (2) endet / beendet wird

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Daraufhin wird vom Verein ein Fragebogen versendet, den der/die Anwärter/in zusammen mit zwei aussagekräftigen Fotos des/der Fahrzeuge/s (sofern vorhanden) an den Verein zurücksendet. Die vollständigen Unterlagen werden dann vom Vorstand geprüft. Sobald der Vorstand festgestellt hat, dass das Fahrzeug den Kriterien für kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut genügt bzw. der Anwärter nicht über einen 3er BMW der Modellreihen E21 oder E30 verfügt, der/die Anwärter/in den Clubzielen zu folgen be-

reit ist und der Mitgliedsbeitrag auf dem Konto des Clubs eingegangen ist, wird der/die Anwärter/in als Vereinsmitglied aufgenommen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Tod

(b) durch Austritt

(c) durch Ausschluß

(3) Jedes Mitglied kann durch eine formlose, dem Verein gegenüber schriftlich abzugebende Austrittserklärung die Mitgliedschaft zum auf die Kündigung folgenden Kalenderjahr beenden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende (Datum des Poststempels bzw. Fax- oder E-Mail-Eingangs) einzuhalten.

(4) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn:

(a) das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 3 Monate im Rückstand ist

(b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines

(c) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

(5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu geben.

(6) Gegen den Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese muß innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird jeweils jährlich im Dezember für das kommende Kalenderjahr im Voraus erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall per Lastschrifteinzug erhoben. Sollte dies aus technischen Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten Bankkontos) nicht möglich sein, trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, daß der Mitgliedsbeitrag vor dem 1.1. des jeweiligen Mitgliedschaftsjahres in voller Höhe auf dem Konto des Vereins eingeht.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung angepaßt werden.

(4) Mitglieder, die Vorstandsmitglieder in Vereinen des „International Council of BMW Clubs“ sind, sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen.

### 1. Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Clubgeschäfte, stellt Verbindungen zu Industrie und Medien her und pflegt diese. Außerdem pflegt er/sie die Kontakte zu ausländischen Tochterclubs (International Chapters), dem IC und dem IBCO. Darüber hinaus gibt er die zweimonatlich erscheinenden Clubnachrichten heraus.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der erste Vorsitzende eine Stimme.

### 2. Der 2. Vorsitzende und Kassenwart

Der zweite Vorsitzende ist Vertreter des ersten Vorsitzenden. Darüber hinaus ist er für Buchhaltung und Kontoführung sowie Einzug der Mitgliedsbeiträge des Vereins zuständig.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der 2. Vorsitzende eine Stimme.

### 3. Der Schriftführer und Clubsekretär

Der Schriftführer und Clubsekretär betreibt die Mitgliederverwaltung, versendet Aufnahmeanträge, Werbematerial etc. und ist Schriftführer bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Darüber hinaus bearbeitet er die Anmeldungen und Kündigungen. Auch die Herausgabe und Versendung von Informationsmaterial an Interessierte gehört zu seinen Aufgaben.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der Schriftführer eine Stimme.

### 4. Der erste Beisitzer

Der erste Beisitzer ist für das Anwerben von Spenden und anderweitigen Zuwendungen von Sponsoren zuständig.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der erste Beisitzer eine Stimme.

### 5. Der zweite Beisitzer/in

Der zweite Beisitzer koordiniert den Internetauftritt.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der zweite Beisitzer eine Stimme.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zusammenkommen. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder immer beschlußfähig ist. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Sollte – durch Fehlen eines Vorstandsmitgliedes oder Stimmenthaltung – Stimmengleichheit herrschen, ist die Beschlußfassung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats April und endet mit dem letzten Tag des Monats März im Folgejahr.
- (2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Monat im Voraus in den Clubnachrichten zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder aufgrund begründeter, schriftlicher Anträge von mehr als 10% der Mitglieder erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der KassenprüferDie Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
  - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung führen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Sollte in Personalfragen keine Stimmenmehrheit zu erzielen sein, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **§11 Mitgliederbefragung**

In wichtigen Belangen kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen die Entscheidung durch eine demokratische Abstimmung aller Vereinsmitglieder herbeiführen. Stimmberechtigt sind alle, die am Tage der Aufforderung zur Abstimmung Mitglieder des Vereins sind. Jedes Mitglied hat eine gleichberechtigte Stimme. Die Stimme muß binnen 30 Tagen nach Erhalt der Abstimmungsaufforderung beim Verein eingegangen sein. Zur Annahme der Beschlußvorlage reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§12 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle**

Durch den Schriftführer ist ein vorschriftsmäßiges Protokoll von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung / Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.

## **§14 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§15 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.2006 in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 01.10.2005 in Bonn von der Gründungsversammlung beschlossen.

Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.